

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als Untätigkeitsklage im Sinne des § 75 VwGO zulässig, aber nicht begründet und hat daher keinen Erfolg. Der Bescheid der Beklagten vom 31. Januar 2025 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Hinsichtlich der Einwände gegen die grundsätzliche Beitragspflicht verweist die Kammer auf die Entscheidungsgründe des im Parallelverfahren 3 K 82/25.NW ergangenen Urteil vom heutigen Tage und macht die dortigen Ausführungen zum Gegenstand der hiesigen Entscheidung.

Es liegt auch kein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip vor. Nach diesem Prinzip müssen sich Leistung und Gegenleistung grundsätzlich entsprechen, wobei aus dem Blickwinkel des Gleichbehandlungsgebotes hinzukommt, dass im Verhältnis der Gebührenschuldner untereinander für die jeweils in Anspruch genommene gleiche Leistung eine gleichhohe Gebühr erhoben wird (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17. März 2023 - 6 C 11057/22.OVG -, juris, Rn. 24). Durch die Entgeltsatzung Wasserversorgung vom 31. Juli 2023 - ESW - und die Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 31. Juli 2023 - ESA - werden alle Grundstückseigentümer gleichermaßen in Anspruch genommen. Die Nutzbarkeit des Grundstücks der Klägerin ist - wenn auch mit Einschränkungen - gegeben. In Form der Anschlussmöglichkeit besteht für die Klägerin auch ein konkreter Vorteil, wobei es rechtlich nicht relevant ist, dass die Klägerin für die von ihr konkret gewählte Nutzung des Grundstücks die zur Verfügung stehenden Anschlüsse nicht benötigt.

Die Klägerin kann auch nicht mit Erfolg einwenden, dass die Finanzierung der Anlagen für die Wasser-, Abwasser- und Niederschlagswasserentsorgung (weit überwiegend) über wiederkehrende Beiträge statt über Gebühren erfolgt. § 7 Abs. 2 Satz 3 KAG stellt es den kommunalen Gebietskörperschaften frei, einmalige und wiederkehrende Beiträge sowie Benutzungsgebühren nebeneinander zu erheben. Aufgrund dieser Regelungssystematik geht das *Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz* davon aus, dass die kommunalen Gebietskörperschaften sämtliche laufende Kosten - d.h. sowohl fixe als auch variable Personal- und Betriebskosten in Abgrenzung zu den durch Einmalbeträge fakultativ finanzierbaren Investitionsaufwendungen, aber auch Abschreibungen und Zinsen für Fremd- und Eigenkapital - durch die dem Grunde nach gleichwertigen und austauschbaren Finanzierungsinstrumente der Benutzungsgebühren und/oder wiederkehrende Beiträge refinanzieren könnten. Ein Rangverhältnis besteht insoweit nicht (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 4. Mai 2021 - 6 A 11344/20.OVG -, juris, Rn. 15 m. w. N.). Dem schließt sich die Kammer an.

Daher kann die Klägerin nicht damit durchdringen, es sei unzulässig oder unverhältnismäßig, sie mit wiederkehrenden Beiträgen zur Finanzierung heranzuziehen. Substantiierte Einwendungen erfolgen nicht. Auch eine erdrosselnde Wirkung wird lediglich behauptet, ohne dass dies mit weiteren Belegen (z.B. Einnahmennachweisen, Abschreibung, steuerliche Unterlagen) untermauert wird.